

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
StAS/24-0141.51/8400

Dresden, 24. August 2016

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/5945**

**Thema: Asylbewerber ohne Ausweispapiere 2. Quartal 2016, zugleich
Nachfrage zu Drs. 6/5513**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Wie viele Asylbewerber befanden sich im 2. Quartal 2016 im Freistaat
Sachsen, die keinen gültigen Pass oder ein sonstiges identitätsnach-
weisendes Dokument vorlegen konnten?**

Auf die Antworten der Staatsregierung jeweils auf die Frage 1 der Kleinen
Anfragen Drs.-Nr. 6/4424 und Drs.-Nr. 6/5513 wird verwiesen.

Darüber hinaus wird ergänzt, dass zum Ende des II. Quartals 2016 insge-
samt 625 vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, deren Asylantrag abge-
lehnt wurde, wegen des Erfordernisses Passbeschaffung geduldet waren.

Frage 2:

**Wie viele Asylbewerber aus Frage 1 erhielten einen Aufenthaltstitel?
(Bitte aufschlüsseln nach allen rechtlichen Anerkennungsgründen)**

Auf die Antworten der Staatsregierung jeweils auf die Frage 2 der Kleinen
Anfragen Drs.-Nr. 6/4424 und Drs.-Nr. 6/5513 wird verwiesen.

Frage 3:

**Wie viele gefälschte Pässe oder sonstige identitätsnachweisende Do-
kumente wurden im 2. Quartal sichergestellt oder beschlagnahmt?**

Auf die Antworten der Staatsregierung jeweils auf die Frage 4 der Kleinen
Anfragen Drs.-Nr. 6/4424 und Drs.-Nr. 6/5513 wird verwiesen.

Von einer weitergehenden Beantwortung wird abgesehen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.



Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Für das 2. Quartal 2016 müssten 410 Vorgänge ausgewertet werden. Eine derartige Einzelfallauswertung würde einen Sachbearbeiter ca. 15 Minuten binden. Die Auswertung der insgesamt 410 Vorgänge würde sich damit auf ca. 103 Stunden erstrecken, wodurch ein Sachbearbeiter bei einer 40-Stunden-Woche mit der Beantwortung über 2,5 Wochen beschäftigt wäre. Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet. Nach Abwägung des parlamentarisch Informationsinteresse einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der zentralen Ausländerbehörde andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der umfassenden Beantwortung abgesehen.

Frage 4:

Wie viele Ermittlungsverfahren nach §§ 95 I Nr. 5 oder 95 II Nr. 2 AufenthG wurden im Freistaat Sachsen gegen Menschen eingeleitet, die sich mittels falscher Angaben zu ihrer Identität einen Aufenthaltstitel (im Sinne von Frage 2) erschleichen wollten? (Der Fragesteller geht davon aus, dass § 95 I Nr. 5 oder § 95 II Nr. 2 immer mitangezeigt wird, wenn er in Tateinheit mit §§ 267, 271 StGB begangen wurde.)

Bereits in den Antworten der Staatsregierung jeweils auf die Frage 5 der Kleinen Anfragen Drs.-Nr. 6/4424 und Drs.-Nr. 6/5513 wurde darauf hingewiesen, dass eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung durch die sächsischen Staatsanwaltschaften nicht stattfindet.

Im 2. Quartal 2016 wurden in den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften mit dem Tatvorwurf § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG und § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG 116 beschuldigte Ausländer erfasst.

Von einer weitergehenden Beantwortung der Frage wird abgesehen, da dies einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Der Umstand, dass es sich bei einem beschuldigten Ausländer um einen Asylbewerber handelt, wird – ebenso wie die Erteilung eines Aufenthaltstitels – in den Datenbanken der Staatsanwaltschaften nicht erfasst. Die vollständige Beantwortung der Frage würde daher die manuelle Durchsicht und Auswertung der Papierakten aller gegen die o. g. Beschuldigten eingeleiteten Ermittlungsverfahren, mithin der in dem genannten Zeitraum durch die sächsischen Staatsanwaltschaften nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG und § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG geführten Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 116 beschuldigte Ausländer sowie darüber hinaus der nach § 267 StGB und § 271 StGB gegen insgesamt 180 ausländi-



sche Beschuldigte geführten Ermittlungsverfahren erfordern, da aufgrund der Fragestellung auch diese Straftatbestände in Betracht kommen. Soweit der Fragesteller davon ausgeht, dass „§ 95 Abs. 1 Nr. 5 oder § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG immer mitangezeigt wird, wenn er in Tateinheit mit §§ 267, 271 StGB begangen wurde“, führt dies nicht dazu, dass die von der Fragestellung betroffenen Beschuldigten allein mit einer Datenbankabfrage nach den §§ 95 Abs. 1 Nr. 5, 95 Abs. 2 Satz 2 AufenthG recherchiert werden könnten.

In die Datenbanken der Staatsanwaltschaften wird zum jeweiligen Verfahren nur derjenige Straftatbestand eingetragen, der Deliktsschwerpunkt ist, um die sachgerechte Erfassung des Sachgebietsschlüssels gemäß der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) zu gewährleisten. Eingetragen wird damit nur ein Straftatbestand. Sofern ein Tatverdacht für weitere (in Tateinheit oder Tatmehrheit stehende) Straftatbestände besteht, werden diese Straftatbestände in der Datenbank nicht erfasst. Vor diesem Hintergrund ist bei einer Datenbankrecherche für das Kriminalitätsfeld „Erschleichen von Aufenthaltstiteln durch Asylbewerber durch falsche Angaben zur Person“ stets der Tatvorwurf der Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB einzubeziehen, der mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe der schwerste Tatvorwurf ist. Hinzu kommen die wegen des Tatvorwurfs der mittelbaren Falschbeurkundung nach § 271 Abs. 1 StGB in den Datenbanken eingetragenen Verfahren. Der hierfür gesetzlich vorgesehene Strafraum sieht Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor und ist damit identisch mit dem des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, so dass als Deliktsschwerpunkt beide Straftatbestände in Betracht kommen.

Um ein hinreichend aussagekräftiges Bild zu dem angefragten Kriminalitätsfeld erhalten zu können, wäre somit die manuelle Durchsicht und Auswertung der Papierakten der gegen 296 Beschuldigte eingeleiteten Ermittlungsverfahren und somit umfangreiche und zeitaufwändige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und staatsanwaltschaftlichen Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten im Sinne der Fragestellung durch einen Staatsanwalt und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Der hierfür anfallende zeitliche Aufwand wird insgesamt auf mindestens 18 Arbeitstage geschätzt.

Die von der Staatsregierung vorzunehmende Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Ermittlungsbehörden andererseits führt daher zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Strafrechtspflege nicht zu leisten ist.

Frage 5:

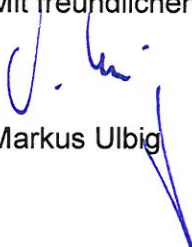
Die Staatsregierung gibt in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 6/5513 Frage 4 an, dass es nicht möglich sei, in vertretbarem Aufwand die Frage zu beantworten: Wie viele gefälschte Pässe oder identitätsnachweisende Dokumente im 1. Quartal 2016 beschlagnahmt oder sichergestellt worden sind. Sie gibt an, dass 439 Vorgänge dafür in Frage kommen.



Daher folgende Nachfrage: Wie stellen die sächsischen Ermittlungsbehörden Ermittlungszusammenhänge zwischen Strafverfahren her, in denen Details im Zusammenhang mit Pässen relevant sein könnten; (z. B. Herkunft der Passfälschungen, das in Verkehr bringen oder deren spezifische überregionale Anwendung im Rechtsverkehr) wenn Sie noch nicht einmal in der Lage sind, in vertretbarem Zeitaufwand zu ermitteln wie viele gefälschte Pässe im Freistaat Sachsen aufgetaucht und folglich sichergestellt worden sind?

Das Herstellen von Ermittlungszusammenhängen zwischen Ermittlungsverfahren, in denen Details im Zusammenhang mit Pässen relevant sein könnten, wie z. B. die Herkunft der Passfälschung, das in Verkehr bringen oder deren spezifische überregionale Auswertung im Rechtsverkehr, ist nicht abhängig von einer statistischen Erhebung der sichergestellten gefälschten oder sonstigen identitätsnachweisenden Dokumente. Ermittlungsansätze ergeben sich vielmehr aus dem Inhalt der Verfahren, z. B. aus übereinstimmenden Fälschungsmerkmalen, Fälschung entwendeter Blankettdokumente oder den Aussagen der Personen, die ein gefälschtes Dokument bei sich führen. Um Ermittlungszusammenhänge festzustellen, bedarf es daher nicht einer statistischen Auswertung der Gesamtzahl solcher Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig